

1.4 Verkürzte/vereinfachte Jahresabschlüsse

Die Landesregierung hat im Oktober 2018 Vereinfachungsregeln für die Erstellung von Jahresabschlüssen beschlossen. Hiervon sollen insbesondere die Kommunen profitieren, die mit der Erstellung ihrer Jahresabschlüsse weit im Rückstand sind.

Inwieweit der verkürzte Jahresabschluss eine tatsächliche Erleichterung sein wird, muss die Praxis zeigen. Es ist zu erwarten, dass die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 zusammen mit (mehreren) vereinfachten Jahresabschlüssen kaum zu handhaben sein dürfte. Durch das Rundschreiben des MIK vom 21.03.2019 (Anwendungshinweise zur Änderung der Brandenburgischen Kommunalverfassung (Artikel 3) und zum Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Abschlüsse) wird näher erläutert, wie das Gesetz praktikabel umsetzbar sein soll.

Es wird nunmehr möglich sein, die Jahresabschlüsse in verkürzter Form für die Jahre ab Doppikumstellung +1 bis 2016 gemeinsam mit dem Jahresabschluss 2017 (nicht verkürzt) vorzulegen. Das bedeutet, dass sowohl die Eröffnungsbilanz als auch der erste doppische Jahresabschluss vollständig nach den Regelungen des § 82 BbgKVerf aufzustellen und zu prüfen sind.

Verkürzte Form bedeutet das Weglassen der Teilrechnungen und des Rechenschaftsberichtes sowie der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht (vgl. § 82 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, 3, 4 und 5 BbgKVerf).

Bevor verkürzte Jahresabschlüsse aufgestellt werden können, ist die Entscheidung darüber durch Beschluss der jeweiligen Vertretung (Kreistag, Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung, Amtsausschuss) zu treffen. Die Vertretung kann zudem durch Beschluss anregen, dass die Rechnungsprüfungsämter auf die Prüfung der verzichtet.

Was dürfen Rechnungsprüfungsämter verlangen?:

- alle Aufklärungen und Nachweise, die für eine ordnungsgemäße Prüfung notwendig sind,
- Vorlage von Unterlagen, auf die bei einem verkürzten Jahresabschluss verzichtet werden darf, die aber im HKR-System vorhanden sind (z. B. Teilrechnungen)

Was dürfen Rechnungsprüfungsämter nicht verlangen?:

- Erarbeitung von Unterlagen, auf die bei einem verkürzten Jahresabschluss verzichtet werden darf (z. B. Rechenschaftsbericht)

Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang (Prüfungstiefe und -dichte) verkürzt aufgestellte Jahresabschlüsse geprüft werden, entscheidet das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Rechnungsprüfungsämter können demnach auf die Prüfung der verkürzten Jahresabschlüsse verzichten. Die Wahrscheinlichkeit, dass sie dies tatsächlich tun, dürfte nicht sehr hoch sein. Aus dem Grundsatz der risikoorientierten Prüfung folgt, dass die verkürzt aufgestellten Jahresabschlüsse nur insoweit geprüft werden sollen, wie sich Risiken für den aktuellen Jahresabschluss ab 2017 ergeben können

Das MIK favorisiert eine Variante der Durchführung der Prüfungen:

Die Jahresabschlüsse ab dem 2. Jahr nach Einführung der Doppik werden verkürzt aufgestellt und das Rechnungsprüfungsamt prüft die Jahresabschlüsse ab dem 2. Jahr nach Einführung der Doppik inzident mit dem wieder vollständig aufgestellten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017.

Diese Art der Prüfung verursacht nach Auffassung des MIK den geringsten Prüfungsaufwand.

Der mögliche Verzicht auf die Prüfung der verkürzten Jahresabschlüsse bedeutet nicht, dass sämtliche Geschäftsvorfälle aus diesen Jahren ungeprüft bleiben dürfen. Soweit sich Sachverhalte auf den Jahresabschluss 2017 auswirken, sind diese mit zu prüfen; bspw. Bewertung von Anfangsbeständen 2017 auf Plausibilität und Herleitung aus dem letzten vollständigen geprüften Jahresabschluss.

Ergeben sich im Ergebnis der Prüfung Korrekturen, werden diese in dem zur Prüfung vorliegenden Jahresabschluss vorgenommen. Bei einer inzidenten Prüfung mehrerer Jahre zusammen mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 sind Korrekturen vorangegangener Jahre grundsätzlich im Jahresabschluss 2017 vorzunehmen. Eine Korrektur in früheren noch offenen Jahresabschlüssen ist nicht ausgeschlossen, sollte aber unbedingt die Ausnahme bleiben.

Zum Schlussbericht und zur Beschlussfassung des wieder vollständigen Jahresabschlusses stellt das MIK fest:

Der Schlussbericht gemäß § 104 Abs. 4 BbgKVerf zum ersten wieder vollständig aufgestellten und geprüften Jahresabschluss 2017 hat eine Bewertung zu diesem Jahresabschluss und der inzident geprüften Jahresabschlüsse der Vorjahre sowie Vorschläge zur Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für die einzelnen Jahre zu enthalten. Sowohl die Bewertung als auch der Entlastungsvorschlag bezieht sich auf jedes einzelne Jahr.

Die Jahresabschlüsse sind gemäß § 82 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf in der chronologischen Reihenfolge und einzeln zu beschließen. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes muss vorliegen. Über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten ist in gesonderten Beschlüssen für jedes Jahr einzeln zu entscheiden. Gleiches gilt auch für verkürzt aufgestellte Jahresabschlüsse, unabhängig davon, ob sie vom Rechnungsprüfungsamt einzeln oder mit dem Jahresabschluss 2017 inzident geprüft wurden. Auch wenn nur ein Schlussbericht für 2017 einschließlich der Vorjahre erstellt wird, müssen die Abschlüsse und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten in der chronologischen Reihenfolge und einzeln beschlossen werden.

Die verkürzt aufgestellten Jahresabschlüsse sind für kommunalaufsichtsrechtliche Entscheidungen als gleichwertig zu nach § 82 Abs.1 BbgKVerf aufgestellten Jahresabschlüssen zu betrachten, da die Informationen zu den Kriterien „geordnete Haushaltswirtschaft“ und „dauernde Leistungsfähigkeit“ auch mit diesen Jahresabschlüssen vorliegen. Auch der verkürzte Jahresabschluss entspricht den Anforderungen an eine vollständige Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage einer Kommune.

Dieses Gesetz tritt zum 31.12.2020 außer Kraft.

Artikel 18 Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene

Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse

§ 1 Jahresabschluss

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die auf die Umstellung der Haushaltswirtschaft nach § 63 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg folgenden Haushaltsjahre bis einschließlich für das Haushaltsjahr 2016 auf die Erstellung folgender Bestandteile verzichten:

1. die Teilrechnungen nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,
2. den Rechenschaftsbericht nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und
3. die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht nach § 82 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Vor der Aufstellung der Jahresabschlüsse nach Satz 1 ist ein Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich.

(2) Die Jahresabschlüsse nach Absatz 1 können zeitlich gemeinsam mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 aufgestellt werden.

§ 2 Prüfungswesen

Das Rechnungsprüfungsamt kann auf die Prüfung der Jahresabschlüsse nach § 1 Absatz 1 verzichten.

§ 3 Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.